

Adressat: Jan Kürschner, Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses

Zur Drucksache 20/1168 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes

Stellungnahme vom 22.09.2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung und des Brandschutzgesetzes, Stand 28. Juni 2023

Zu §32 Absatz 5 Satz 2:

Anmerkung:

Wir weisen darauf hin, dass eine Unterschreitung der bisherigen Abstandsregelungen zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Gefahr einer Brandausbreitung führt.

Zu § 48 Absatz 5 Landesbauordnung:

Änderungsvorschlag:

„(5) Sollen Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgewandelt werden, sind auf bestehende Bauteile die §§ 27, 28, 30, 31 und 32 nicht anzuwenden. *Es ist bei bestehenden Bauteilen von einer zu dem Zeitpunkt der Errichtung rechtmäßigen Errichtung auszugehen. Entsprechen die brandschutztechnischen Anforderungen an die Bauteile offensichtlich nicht der zum Zeitpunkt der Errichtung gültigen Landesbauordnung, besteht ein Anpassungsverlangen.*“

Sofern der Änderungsvorschlag nicht übernommen werden soll, sollte er in der Begründung / Vollzugsbekanntmachung aufgenommen werden.

Anmerkung:

Der folgende Text der Gesetzesbegründung sollte als Vollzugshinweis in die Vollzugsbekanntmachung Landesbauordnung – VolzBekLBO aufgenommen werden:

„*Rechtmäßig bestehende Gebäude mit Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen erfüllen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung oder zu einem späteren Zeitpunkt geltenden Anforderungen an Abstandsflächen (§ 6), Tragende Wände, Stützen (§ 27), Außenwände (§ 28), Brandwände (§ 30), Decken (§ 31) und Dächer (§ 32). Diese Anforderungen sind unabhängig davon, ob die Aufenthaltsräume zum Wohnen oder anders genutzt werden. Durch eine Wohnnutzung erhöht sich daher insoweit nicht das Gefahrenpotential.*

Daher sollen bei einer Umnutzung von bisher anders genutzten Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in Wohnraum die vorgenannten Anforderungen nicht gelten. Insoweit gilt der Bestandsschutz.

*Die Regelung bezieht sich ausdrücklich nur auf bestehende Bauteile; an neu eingebaute Bauteile werden **grundsätzlich** die aktuellen bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt.*“

Zu § 23 Absatz 3 Brandschutzgesetz:

Anmerkung:

Zurzeit führen die Baudienststellen des Landes (GMSH) tatsächlich die Brandverhütungsschauen in den Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein nach § 3 Absatz 3 des Brandschutzgesetzes durch.

Mit dem neuen § 3 Absatz 3 (ab 1.1.2026) ergibt sich erst einmal eine Zuständigkeitsverschiebung in Richtung der Brandschutzdienststellen, wenn nicht durch Rechtsverordnung die Aufgabe der Brandverhütungsschauen an die GMSH übertragen wird.

Die Formulierung „ ...kann ... übertragen werden.“ lässt die Möglichkeit offen, dass diese Aufgabenübertragung nicht stattfindet und die Brandschutzdienststellen ab 01.01.2026 für Liegenschaften des Landes Schleswig-Holstein zuständig werden.

Eine Übertragung stellt personellen und zeitlichen Mehraufwand für die Brandschutzdienststellen dar, der nicht ohne weiteres übernommen werden kann.

Weiterhin ist eindeutig zu planen und festzulegen, ab wann der Gefahrenübergang von der GMSH an die Brandschutzdienststellen stattfindet (Garantenstellung). Eine Übergabe aller erforderlichen Unterlagen und Angaben zu den Liegenschaften muss gewährleistet sein.

Aufsteller der Stellungnahme:

Arbeitsgemeinschaft der Brandschutzingenieure in Schleswig-Holstein